

## **Stellplatzablösesatzung der Stadt Luckenwalde**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBL. I/13, [Nr. 18] und § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I [Nr. 17] S. 12) in ihrer Sitzung vom ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Luckenwalde mit den Ortsteilen Frankenfelde und Kolzenburg.

### **§ 2 Ablöse von Stellplätzen**

- (1) Die Satzung regelt gemäß § 43 Abs. 3 Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) die Ermittlung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze (§ 43 BbgBO Abs. 1), die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Bauherrn abgelöst werden.
- (2) Zur Ermittlung des durchschnittlichen Bedarfs wird die in der am 06.12.2005 beschlossenen örtlichen Bauvorschrift über die Zahl der notwendigen Stellplätze in der Stadt Luckenwalde (Stellplatzsatzung) unter § 2 Abs. 1 aufgeführte Anlage für den Stellplatzbedarf herangezogen.

### **§ 3 Ermittlung der Ablösebeträge**

- (1) Die Höhe des Ablösebetrages wird auf der Basis des § 43 Abs. 4 BbgBO ermittelt. Die Ablösebeträge werden unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellung- und Grunderwerbskosten je notwendigen Stellplatz für eine anzurechnende Fläche von 25 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- (2) Die anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten betragen 120,00 Euro/m<sup>2</sup> Stellplatz (einschließlich Fahrgassen) x 25 m<sup>2</sup> = 3.000,00 Euro/ Stellplatz.
- (3) Die anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbskosten werden entsprechend der Lage des Grundstücks, auf dem die Verpflichtung zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen entsteht, auf der Grundlage des Bodenrichtwertes festgesetzt. Der jeweilige Bodenrichtwert ist der zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwertkarte, herausgegeben durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Teltow-Fläming, zu entnehmen.  
Sie betragen: Kosten = Bodenrichtwert x 25m<sup>2</sup>.
- (4) Der Baukostenanteil nach Abs. 2 und der Grunderwerbsanteil nach Abs. 3 bilden in der Summe den Ablösebetrag je Stellplatz.

### **§ 4 Fälligkeit der Ablösebeträge**

Die Zahlung des Geldbetrages wird mit Baubeginn fällig.

## **§ 5 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung**

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Stadt Luckenwalde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin